

## **Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie**

**Konsolidierte Fassung der geltenden Regelungen (Stand: 20. September 2021; Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 19. Juli 2021 sind gelb markiert.)**

Die im Folgenden genannten Regelungen sind bei der Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten unbedingt zu beachten. **Bei allen Regelungen sind außerdem geltende ortspolizeiliche Vorgaben zu berücksichtigen.**

### **A) Allgemeine Regeln zur Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten**

1. In Kirchen und Kapellen können öffentliche Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste an Sonn- und Werktagen grundsätzlich gefeiert werden.
2. Zwischen den Mitfeiernden muss **mindestens 1,5 Meter Abstand** nach allen Seiten gewährleistet sein. Personen, die in einem Haushalt leben sowie Personen, die in gerader Linie verwandt oder Geschwister und deren Nachkommen sind werden nicht getrennt. Die einzelnen Sitzplätze müssen gekennzeichnet werden. Alle Mitfeiernden müssen einen Sitzplatz haben. Eine zusätzliche Bestuhlung darf vorgenommen werden, sofern Fluchtwege dadurch nicht behindert und die Abstände weiterhin eingehalten werden.
3. Beim Betreten und beim Verlassen der Kirche ist ein **Abstand von 1,5 Meter** einzuhalten. Menschenansammlungen an den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
4. An den Eingängen muss es eine geeignete Möglichkeit zur **Handdesinfektion** geben. Das RKI weist darauf hin, dass die konsequente Umsetzung der Handhygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen darstellt.
5. Kontaktflächen und Gegenstände, insbesondere Türklinken und Handläufe, die von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmäßig zu reinigen. Es ist für eine **regelmäßige und gute Belüftung** zu sorgen.
6. Für das Tragen einer medizinischen **Mund-Nasen-Bedeckung\*** für alle Gottesdienstbesucher ab 6 Jahren gelten folgende Regelungen:
  - In geschlossenen Räumen besteht die Maskenpflicht durchgehend. Dies gilt für den gesamten Verlauf des Gottesdienstes.
  - Im Freien kann die Maske nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden. Sobald der Sitzplatz verlassen wird (auch zum Kommuniongang), ist sie wieder anzulegen.

Der Zelebrant bzw. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gottesdienstes trägt die Maske nur zum Einzug/Auszug, zur Kommunionsspendung und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Lektorinnen und Lektoren sowie Kantorinnen und Kantoren müssen während des Sprechens/Singens keinen Mund-Nase-Schutz tragen.

7. Der Gemeindegesang ist möglich.
8. Bei der Feier von Gottesdienste muss sich **mindestens ein/e Ordner/in** bereit erklären, den Einlass, die Teilnehmererfassung und die Einhaltung der Regeln in den Kirchen zu kontrollieren. Sie sollen möglichst keiner Risikogruppe angehören und müssen vorab in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Die Ordner/innen müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
9. Für jeden Gottesdienstort ist ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** notwendig, das **eine Person benennen muss, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verantwortlich** ist.. Dieses ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
10. Eine **Teilnehmererfassung** ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
11. **Prozessionen** sind erlaubt. Sie erfordern eine sorgfältige und zurückhaltende Planung, da die Zugänge und der Verlauf, insbesondere der Mindestabstand, nur schwer kontrollierbar sind. Es gelten die Maßgaben für Gottesdienste im Freien.
12. **Kindergottesdienste** können stattfinden. Es muss ein eigenes Infektionsschutzkonzept erstellt werden.
13. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer. Für den häuslichen Gebrauch kann Weihwasser zum Mitnehmen in kleinen Fläschchen bereit gestellt werden. Werden Weihwasserspender an den Kircheneingängen verwendet, müssen sie kontaktlos betrieben werden können, ästhetisch ansprechend und nicht mit Desinfektionsmittelspendern zu verwechseln sein.
14. Das Mitbringen eigener Gotteslobbücher ist bevorzugt zu empfehlen. Gotteslob- und andere Gesangbücher der Gemeinde können ausgelegt werden, wobei diese am Ende des Gottesdienstes am Platz verbleiben und durch dafür bestimmte Personen zentral eingesammelt werden sollen. Dabei kann es sinnvoll sein, Einweghandschuhe zu tragen. Die verwendeten Gesangbücher müssen vor Wiederverwendung für einige Tage separat gehalten werden.
15. Personen mit entsprechender Symptomlage werden dringend gebeten, nicht am Gottesdienst teilzunehmen.
16. Die **Sonntagspflicht** bleibt ausgesetzt.
17. Bei Schülergottesdiensten, die in der Verantwortung der Kirchengemeinden stattfinden, ist es möglich, dass die Schüler/innen in gleicher Weise ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zusammensitzen können, wie sie es auch im regulären Unterrichtsgeschehen tun. In aller Regel wird dies im Klassenverband sein. Eine Vorabsprache hierüber mit der Schulleitung ist unerlässlich. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist jedoch in jedem Falle notwendig.

\* Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atmenschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards

## 18. Regelungen für Sondersituationen bei der Feier von Gottesdiensten

Neben den generellen Regelungen gibt es Sondersituationen, in denen Gottesdienste mit 3-G-Nachweis und infolge dessen mit gelockerten Regelungen gefeiert werden können:

- Bei der Feier von Trauungen und Einzeltaufen kann sich die Sondersituation ergeben, dass alle Mitfeiernden aufgrund einer anschließenden gemeinsamen weltlichen Feier unabhängig vom Gottesdienst einen 3-G-Nachweis vorweisen müssen. In diesem Fall kann der 3-G-Nachweis auch für die Feier des Gottesdienstes verlangt werden. Das Brautpaar bzw. die Tauffamilie hat dann die Verantwortung für die Erbringung einer entsprechenden Nachweisliste für alle am Gottesdienst teilnehmenden Personen.
- Bei Gottesdiensten mit einer geschlossenen Gruppe, die z. B. im Rahmen einer Veranstaltung, Tagung usw. gefeiert werden und bei denen alle Mitfeiernden die „3-G-Nachweise“ für die aktuelle Veranstaltung bereits erbracht haben. Die Verantwortung für das Vorhalten der entsprechenden Nachweise liegt hier bei den Initiatoren des Gottesdienstes (z.B. Tagungsleitung etc.)
- In Seelsorgeeinheiten, in denen es keine große, sondern mehrere kleine Kirchen gibt, so dass liturgische Feiern mit einer größeren Gemeinde dauerhaft nicht möglich sind. In diesem Fall kann für die Gottesdienste einer Kirche ein 3-G-Nachweis von allen Mitfeiernden gefordert werden, um eine größere Belegung nach den folgenden Regelungen zu ermöglichen. Diese Sonderregelung wird in der Regel die größte der vorhandenen Kirchen betreffen. Die Entscheidung hierüber trifft der Kirchengemeinderat nach Rücksprache mit dem Gemeinsamen Ausschuss bzw. Gesamtkirchengemeinderat der Seelsorgeeinheit. Sie kann nur getroffen werden, wenn die Überprüfung der Nachweise durch entsprechend geschulte Ordner/innen möglich ist.

In den genannten Fällen gelten folgende Regelungen:

- Kann der Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten werden, können alle Mitfeiernden am Platz den Mund-Nase-Schutz während des gesamten Gottesdienstes (auch während des Gemeindegesangs) abnehmen.
- Bei einer hohen Zahl von Mitfeiernden kann der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten werden. In diesem Fall gilt während des gesamten Gottesdienstes (auch während des Gemeindegesangs) die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.

**Diese Ausnahmen gelten ausdrücklich nicht für Firmungen und Erstkommunionfeiern, da hier verschiedene Einzelgruppen versammelt sind, die für anschließende Feiern ggf. keine „3-G-Nachweise“ benötigen.**

## B) Regelungen zur Eucharistiefeyer

1. **Konzelebration** kann nur unter strenger Beachtung der Abstandsregeln geschehen. Konzelebranten und Diakone nehmen keine Kelchkommunion.
2. Es wirken in den liturgischen Diensten nur so viele **Personen** mit, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter in allen Situationen (auch z.B. in der Ministrantensakristei) vor und während des Gottesdienstes gewährleistet ist.
3. Die Körbe für die **Kollekte** werden am Ausgang aufgestellt.
4. Die **Mesner reinigen alle liturgischen Geräte besonders sorgfältig**. Dabei dürfen keine Desinfektions- oder Reinigungsmittel verwendet werden, die die **liturgischen Geräte beschädigen** könnten.  
Die Befüllung der Hostienschalen geschieht, ohne dass die Hostien mit der Hand berührt werden.
5. In der Sakristei steht genügend **Mittel zur Handdesinfektion** zur Verfügung.
6. Die Hostienschale(n) bleiben ständig (auch während des gesamten Hochgebets) mit einer Palla bedeckt. Die Hostie, die der Priester zum Agnus Dei bricht, wird auf einer gesonderten Patene gehalten und allein von ihm konsumiert.
7. Auf den **Friedensgruß** durch Reichung der Hände wird weiterhin verzichtet.

## C) Regelungen zur Austeilung und zum Empfang der Heiligen Kommunion in Eucharistiefeyern und Wort-Gottes-Feiern

1. Der Priester und ggf. der Diakon sowie die Kommunionhelfer/innen desinfizieren **vor der Gabenbereitung bzw. vor der Kommunionsausteilung mit Handdesinfektionsmittel** die Hände.
2. Die Kommunionspendung erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen **Abstands von 1,5 Meter** zwischen den einzelnen Kommunionempfängern beim Gang zur Kommunionspendung.
3. **Kelchkommunion** findet nicht statt.
4. Die Kommunionspender tragen während der Kommunionsausteilung einen **Mund-Nase-Schutz** und hält den gebotenen Abstand ein.
5. Die **Spendung der Heiligen Kommunion** ist in der gewohnten Weise mit der Hand möglich, wenn der Kommunionspender / die Kommunionspenderin sich unmittelbar vor der Kommunionspendung die Hände desinfiziert und bei der Spendung der Kommunion darauf achtet, die Hände des Empfängers nicht zu berühren. Der Einsatz von Einweghandschuhen ist nicht sinnvoll, da sie nur den Spender schützen, nicht aber den Empfänger. In vielen Gemeinden hat sich die Kommunionspendung mit der Kommunionszange etabliert. Diese Form kann beibehalten werden.
6. **Mundkommunion** ist während der Kommunionspendung in der Eucharistiefeyer oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu

machen. Der Kommunionsspender / die Kommunionsspenderin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.

7. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

#### **D) Regelungen für die Feier der Sakramente und anderer besondere Gottesdienste**

1. **Taufe** können wieder mit mehreren Familien zusammen gefeiert werden. Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern und ggf. andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen. Der Taufspender macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Übergießen mit Wasser (nur mit einem Kännchen oder einem anderen geeigneten Gefäß) und der Salbung mit Chrisamöl trägt der Taufspender einen Mund-Nase-Schutz. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit Chrisamöl desinfiziert sich der Taufspender die Hände. Die Salbung mit Katechumenenöl und der Effata-Ritus entfallen. Das Taufwasser ist grundsätzlich für jeden Taufgottesdienst zu erneuern.
2. Das **Sakrament der Versöhnung (Beichte)** kann unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften gespendet werden. Die Beichte im Beichtstuhl ist weiterhin ausgeschlossen. Es sollen gut belüftete Räume gewählt werden, in denen der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ansammlungen vor diesen Beichtzimmern sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Die Beichte am Telefon ist nicht möglich.
3. **Krankensalbungen und Krankenkommunionen** sind möglich. Eine Ansteckungsgefahr muss dabei möglichst ausgeschlossen werden. Die geltenden Hygienevorschriften sowie die besonderen Vorgaben z.B. von Kliniken oder Pflegeeinrichtungen müssen eingehalten werden. Krankensalbungsgottesdienste mit mehreren Personen sind nicht möglich.
4. Bei der Feier von **Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für andere Gottesdienste. Das Brautpaar trägt die Maske nur, wenn der Abstand von 1,5m zwischen Trauassistenz und Brautpaar unterschritten wird. **Trauungen im Freien** sind während der Pandemie in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer **beim Offizialat** zu beantragen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Offizialat.
5. **Beisetzungen** können nach den geltenden Vorgaben gefeiert werden. Es ist das jeweilige Hygienekonzept des Friedhofs zu beachten, welches vom Träger zu erstellen ist.
6. **Trauer-gottesdienste/Requien** können in gleichem Rahmen gefeiert werden wie andere Gottesdienste.

**Die Regelungen für den Einsatz und das Probengeschehen von Chorgruppen werden in einem separaten Dokument im Laufe der KW 38 veröffentlicht unter: [www.amt-fuer-kirchenmusik.de](http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de)**